

Bürgerentscheid 16.06. - 16.07.03

TOP 16.06. - 16.07.2003
öffentl. Auslegung 11.05. - 11.09.03

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE INZELL " HUTTERER "

Die Gemeinde Inzell erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (Bau GB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. ZEICHENERKLÄRUNG :

A) Für die Festsetzungen :

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		Private Grünfläche Ortsrandeingerünung
	Abgrenzung des Erweiterungsgebietes incl. Änderungsbereich (s. Plan v. 8.8.01)		zu pflanzender Großbaum l. Ordn., standortheimisch, (z.B. Linde, H.3xv.StU 16-18 cm)
	Baugrenze		zu pflanzende Strauchgruppe, standortheimisch, (z.B. Haselnuss)
	Straßenbegrenzungslinie		zu pflanzender Obstbaum- hochstamm regionaler Sorten, (z.B. Apfel, Birne, Kirsche)
	Firstrichtung zwingend		
	Umgrenzung von Garagenflächen		
	Carport		
	Verkehrsfläche öffentlich		

B) Für die Hinweise :

	bestehende Grundstücksgrenzen		bestehende Gebäude
	Flurnummer (z.B. Fl.Nr. 837/2)		besteh. Garagengebäude
	vorgeschlagene Grundstücksteilung		vorgeschlagenes Gebäude

C) Weitere Festsetzungen :

- Das Erweiterungsgebiet auf der Fl.Nr. 837/T im allgemeinen Wohngebiet (WA) Bereich "1a" des Bebauungsplanes "HUTTERER" wird für die Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses und eines an der Grenzgarage profilgleich angebauten Carports festgesetzt.
- Die Höhenlage u. Seitenwandhöhe des Wohnhauses richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hutterer" i.d.F. vom 16.09.1998, die Höhenlage des Carports ist nach der Festsetzung des Erweiterungsplanes "Hutterer" i.d.F. v. 08.08.2001 auszuführen. Ausgangshöhe ist die Oberkante der Straße im Bereich des geplanten Neubaus.
- Zufahrt : Der angebaute Carport ist an der Strassenseite wegen des geringen Strassenabstandes offen zu halten. Die Zufahrt darf an der Strassenseite nicht mit Toren u. dgl. abgesperrt werden.
- Zur Beachtung : Auf das vorhandene Restrisiko bezügl. der Hangrutschungen, wie im Beb. Plan "Hutterer" in der Fass. vom 16.09.98 unter Hinweis D, Abs. b) angeführt, wird hingewiesen.
- Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "HUTTERER" der Gemeinde Inzell in der Fassung vom 16.09.1998, sowie des Erweiterungsplanes i.d.F. v. 08.08.01 (Garage)

Inzell, den 20.05.2003
Planfertiger :

DIPL. ING. (FH) FRANZ KAMML
Architekt BDB
Adigasser Straße 14
83334 Inzell
Tel. 08665 981530, Fax 9815-20

Verfahrensvermerke :

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanerweiterung in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Inzell, den

Wimmer, 1. Bürgermeister

- Die Gemeinde Inzell hat mit Beschluß des Gemeinderats vom die Bebauungsplanerweiterung in der Fassung vom gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

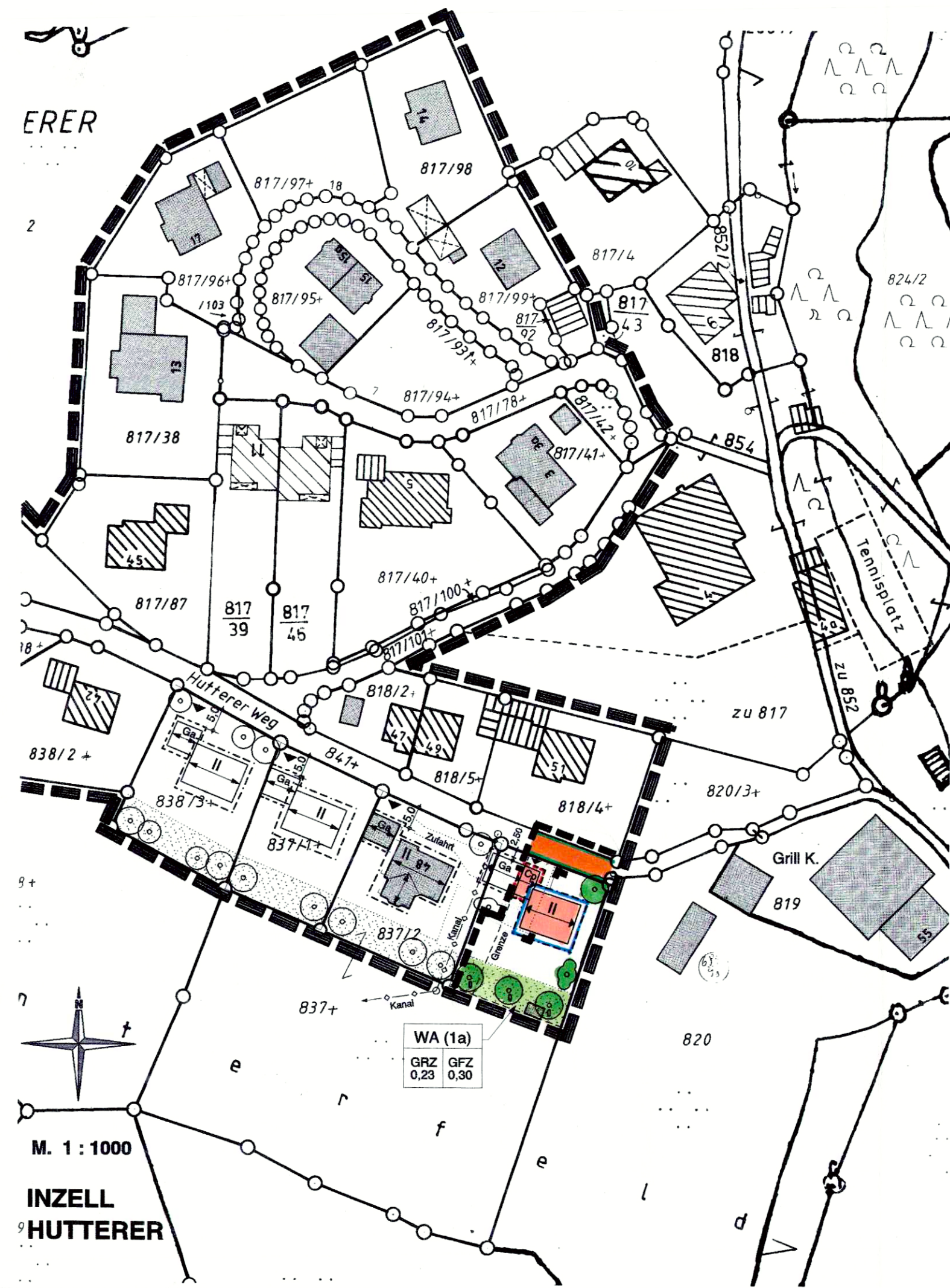
Inzell, den

Wimmer, 1. Bürgermeister

- Der Beschluß der Bebauungsplanerweiterung durch die Gemeinde wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gemäß § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanerweiterung ist damit in Kraft getreten.

Inzell, den

Wimmer, 1. Bürgermeister



ERER

2

M. 1 : 1000

INZELL
HUTTERER